

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver mit Beschluss vom 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welver voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	30.204.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.079.300 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.232.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.831.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.309.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.366.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	854.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
8.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
25.996.700 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf
1.874.900 EUR.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf
2.000.000 EUR.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 505 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 799 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen soll der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

§ 8

(1) Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedriger Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der GO NRW der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2024 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 17.06.2024 hat der Kreis Soest das Anzeigeverfahren für beendet erklärt und dabei dargestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, Zimmer OG 9, während der Dienststunden

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
- montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet unter www.welver.de.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den 18.06.2024

Der Bürgermeister

Garzen